

Begründung zum Bebauungsplan / Grünordnungsplan

„Einfädelspur Franz-Josef-Strauß-Brücke Nord“

Gemarkung Hacklberg



Anlass, Zweck und Ziele der Planung

Mit diesem Bebauungsplan wird auf dem nördlichen Brückenkopf der Franz-Josef-Strauß-Brücke eine Einfädelspur in die in östliche Richtung führende Staatsstraße St 2125 ermöglicht.

Mit dieser Maßnahme kann der Abfluss der Rechtsabbieger von der Brücke kommend in Richtung St 2125 bzw. weiter zur Bundesstraße B 85 erhöht und somit die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes gesteigert werden.

Bereits 2008 wurde zur Verbesserung der Verkehrssituation im Umfeld der Franz-Josef-Strauß-Brücke ein Gesamtkonzept mit drei Teilprojekten entwickelt:

Teilprojekt 1 – die „Maierhofbrücke“ (Bebauungsplan „Knotenpunkt Franz-Josef-Strauß-Brücke Nord“, Gmkg. Hacklberg) – konnte bereits im Jahr 2010 unter Verkehr genommen werden.

Teilprojekt 2 – eine Abfahrtsrampe von der Franz-Josef-Strauß-Brücke zur Bundesstraße B 8 – befindet sich derzeit in Erstellung und kann voraussichtlich im Jahr 2019 abgeschlossen werden.

Teilprojekt 3 – der vierspurige Ausbau der St 2125 zwischen F.-J-Strauß-Brücke und B 85 – wurde in den „Ausbauplan für Staatsstraßen“ mit der obersten Priorität aufgenommen. Vorhabenträger ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau.

Da dieser vierspurige Ausbau jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, soll im Vorgriff auf diese Maßnahme eine Einfädelspur vom nördlichen Brückenkopf der Franz-Josef-Strauß-Brücke in die St 2125 vorgezogen realisiert werden.

Das Staatliche Bauamt Passau hat für den Abschnitt Station 3,663 bis 4,385 (= Kreuzung nördlich der Franz-Josef-Strauß-Brücke und dem Knotenpunkt mit der B 85) einen Vorentwurf in der Fassung vom 28.07.2016 erstellt, der Grundlage für die Planung der Einfädelspur und somit des vorliegenden Bebauungsplanes ist. Damit wird sichergestellt, dass die hier vorliegende Planung nicht dem endgültigen Ausbau widerspricht oder diesen erschwert.

Mit dieser Einfädelspur soll zumindest der Verkehrsablauf für die Rechtsabbieger von der F.-J.-Strauß-Brücke zur St 2125 verbessert werden, da es hier regelmäßig zu Rückstauungen auf der Brücke kommt.

Von Seiten der städtischen Fachstellen wird die vorgezogene Verwirklichung einer Einfädelspur zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes empfohlen.

Diese Teilmaßnahme steht nicht im Widerspruch zum weiterhin geplanten vierspurigen Ausbau der St 2125. Das hierfür zuständige Staatliche Bauamt Passau wird am Bauleitplanverfahren entsprechend beteiligt.

Städtebaulich wird die Verbesserung der Verkehrssituation an der für den innerörtlichen wie überörtlichen Verkehr wichtigen Franz-Josef-Strauß-Brücke ausdrücklich begrüßt.

Die geplante Vorwegmaßnahme ist lediglich ein erster Teilabschnitt der späteren Kreuzungsänderung und unterliegt auch dem vereinbarten Kostenteilungsschlüssel.

Geltungsbereich

Der ca. 7150 m² große Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die bestehenden Verkehrsflächen des nordöstlichen Teil des Brückenkopfes der Franz-Josef-Strauß-Brücke, den daran östlich anschließenden Teil der Staatstraße St 2125 sowie die südlich der Staatstraße befindlichen Grünflächen.

Es werden dabei insbesondere die städtischen Grundstücke Fl.Nr. 311/5, 626/52 und 626/53 TF sowie die Grundstücke des Freistaates Bayern, Fl.Nr. 312/6 TF, 317/17, 626/20 TF, 626/51 und 780/18 TF, alle Gemarkung Hacklberg, überplant.

Dieser Bereich befindet sich rund 3 km nordwestlich des Stadtzentrums (Ludwigsplatz).

Inhalt der Planung

Die mit dieser Planung ermöglichte ca. 100 m lange Einfädelspur wird unmittelbar an den vorhandenen Fahrbahnrand angebaut.

Für die Einfädelspur sollte ursprünglich eine Länge von ca. 150 m vorgesehen werden. Da diese Länge auf absehbare Zeit mangels der Verfügbarkeit der hierfür benötigten Grundfläche nicht verwirklicht werden kann, wurde mit dem Staatlichen Bauamt Passau übereingekommen, eine hier insbesondere aufgrund der Geschwindigkeit in diesem Bereich vertretbare verkürzte Einfädelspur zu realisieren.

Die mit der vorliegenden Bauleitplanung vorgesehene Abbiegespur stellt – wie auch das vom staatlichen Bauamt Passau in Auftrag gegebene Verkehrsgutachten („Verkehrsuntersuchung Franz-Josef-Strauß-Brücke und Hacklsteinbrücke“ – Gevas, Humberg & Partner, München, November 2006) darlegt – eine Verbesserung des Verkehrsablaufes dar.

Diese Einfädelspur – die später Teil der geplanten zwei Geradeausspuren in Richtung B 85 werden soll – erhält eine Gesamtbreite von 3,75 m (0,50 + 3,25 m). Daran schließt sich ein 1,50 m breites Grünbankett und eine 1,50 m breite Rasenmulde an.

Die bestehende Unterführung zur Erschließung der Grundstücke südlich der St 2125 muss im Zuge der Baumaßnahme in Richtung Süden um ca. 3,60 m verlängert werden.

Von der Verbreiterung der St 2125 und der Unterführung sind auch die bestehenden Lärmschutzanlagen betroffen. Diese werden an die neue Situation angepasst (Verschiebung nach Süden). In Teilbereichen wird die bestehende Lärmschutzwand durch einen Lärmschutzwall ersetzt.

Die bestehenden Entwässerungseinrichtungen werden an die neuen Verhältnisse angepasst und im erforderlichen Umfang ergänzt. Regenrückhaltebecken oder Versickerbecken sind nicht vorgesehen.

Die bestehenden Zwangspunkte für die Maßnahme sind die vorhandenen baulichen Objekte wie Straßen, Brücken, Bebauung und Grundstücksgrenzen. Der Bau der Einfädelspur einschließlich Umbau der Unterführung wurde so geplant, dass das nicht verfügbare Grundstück – auch während der Bauphase – nicht in Anspruch genommen wird.

Bezüglich des Baugrundes wurden im Zuge der Erstellung des Vorentwurfs für den späteren Komplettausbau durch das Staatliche Bauamt Passau Bohrungen durchgeführt und ein geotechnischer Bericht erstellt.

Die sich daraus ergebenden Baugrundanalysen sind auch für die Einfädelspur zutreffend: Über einen Untergrund aus Fels, der als Gneis, bankig bis massig, hart bzw. als teilweise kluftig bis sandig beschrieben wird, lagert Auffüllmaterial, das als Schluff, feinsandig bis schwach kiesig oder als Kies, schluffig und sandig bezeichnet wird. Darüber lagert Mutterboden in einer Stärke von 10 – 30 cm. Lediglich bei einer Bohrung nördlich der Fahrbahn wurden über dem Gneis bzw. Gneiszersatz tonige und schluffige Schichten und ein Grundwasserhorizont 7,4 m unter Gelände vorgefunden. Bei den anderen Bohrungen wurde kein Grundwasser festgestellt.

Immissionsschutz

Entlang der südlichen Fahrbahn der St 2125 und der Unterführung sind auch die bestehenden Lärmschutzanlagen von den Ausbaumaßnahmen betroffen. Westlich der privaten Wendeanlage wird die bestehende Lärmschutzwand durch einen Lärmschutzwall ersetzt, ansonsten wird die Lärmschutzwand der neuen Situation angepasst.

Eine durchgeführte schalltechnische Berechnung im Zuge des geplanten Ausbaus der ST 2125 des Staatlichen Bauamtes Passau hat ergeben, dass für das Gebäude Stelzlhof 5 1.OG nachts ein Anspruch auf Lärmschutz besteht. Tagsüber und für das UG auch nachts werden die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten.

Die im Bericht dargestellten, vom Lärm betroffenen Anwohner sind im Vorfeld auf ihre Entschädigungs-Ansprüche bezüglich des Lärmschutzes hinzuweisen.

Auswirkungen auf die Umwelt / Ausgleich / Artenschutz

Gemäß Vorentwurf des Staatlichen Bauamtes Passau ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich.

Die hier vorhandene Umwelt und die Auswirkungen dieser Maßnahme auf die einzelnen Schutzgüter sind im beiliegenden Umweltbericht dargelegt.

Insbesondere auf dem Grundstück Fl.Nr. 311/5 Gmkg. Hacklberg befindet sich ein Teil des Biotops PA 1017-001.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes liegt außerhalb des unmittelbar südlich angrenzenden FFH-Gebietes „Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung“.

Das Plangebiet liegt außerdem im Randbereich des südlich anschließenden in Aufstellung befindlichen Regionalen Grünzuges Donautal (Regionalplan Donau-Wald).

Durch die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans ist keine Beeinträchtigung der Freiraumfunktionen des Grünzuges Donautal, der neben dem Gewässer vor allem Polderbereiche und gewässernahe Freiflächen umfasst, zu erwarten.

Bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen wird auf die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des beiliegenden Umweltberichtes sowie der planlichen Anlage zur Eingriffsbilanzierung verwiesen. Die erforderlichen Ausgleichsflächen werden dem Ökokonto der Stadt Passau entnommen.

Eine artenschutzrechtliche Untersuchung wurde durchgeführt. Zur Konfliktvermeidung werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände festgesetzt. Nach vollständiger Umsetzung dieser werden durch das geplante Vorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG bei Fledermäusen, Reptilien und Europäischen Brutvögeln ausgelöst. Das Vorhaben ist somit unter Einhaltung der genannten konfliktvermeidenden Maßnahmen nach dem BNatSchG zulässig.

Bezüglich der Details wird auf die beiliegende artenschutzrechtliche Beurteilung inklusive Maßnahmen-vorschläge vom 08.03.2019 verwiesen.

Stadt Passau

Passau, den

Udo Kolbeck
Referent für Stadtentwicklung

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister